

**Satzung für
die Volkshochschule Eschweiler**

Satzung vom 20.09.2010; in Kraft getreten am 30.09.2010

§ 1

Name, Rechtsform und Rechtsgrundlagen

(1) Die Volkshochschule der Stadt Eschweiler wird als städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung "Volkshochschule Eschweiler" nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes NRW (WbG) und der Gemeindeordnung NRW (GO) geführt. Sie ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 WbG NW und nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

(2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Volkshochschule Eschweiler hat ihren Sitz in Eschweiler.

§ 2

Aufgabenstellung und Gliederung

(1) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen. Sie hält ein umfassendes, fachlich und regional differenziertes und ausgewogenes Weiterbildungsangebot gemäß den Vorgaben des WbG unter Berücksichtigung der orts- und bevölkerungsspezifischen Bildungsbedürfnisse vor. Die Volkshochschule reagiert auf aktuellen Bildungsbedarf, fördert neue Bildungsbedürfnisse und bietet Teilhabemöglichkeiten für alle, auch für durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligte Personen.

(2) Über die Grundversorgung gemäß § 11 WbG hinaus bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs.1 WbG an.

(3) Die Volkshochschule umfasst pädagogische Fachbereiche und eine Geschäftsstelle. Sie kann Zweigstellen unterhalten.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Volkshochschule erfüllt die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen von Kulturausschuss und Rat der Stadt Eschweiler. Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Volkshochschule die für die Verwaltung der Stadt Eschweiler maßgebenden gesetzlichen und dienstrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung.

§ 4

Zweck der Volkshochschule

(1) Zweck der Volkshochschule ist die Erfüllung der in § 2 dieser Satzung dargestellten Aufgaben.

(2) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§ 5
Fachausschuss**

(1) Der zuständige Fachausschuss ist der Kulturausschuss, soweit der Rat keinen anderen Ausschuss bestimmt.

(2) Der Fachausschuss

a) berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen des Rates erforderlich werden.

b) beschließt den halbjährlichen Lehrplan der Volkshochschule.

§ 6

Bedienstete des Trägers

Die VHS-Leitung, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsdienst sind Bedienstete des Trägers.

§ 7

Leitung der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird von einem/einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/in geleitet (VHS-Leitung).

(2) Der VHS-Leitung obliegen die pädagogische Leitung und die Verwaltung der Einrichtung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes und Vorbereitung der Personalentwicklungsplanung der Volkshochschule;

b) Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;

c) Erstellung des Veranstaltungsprogramms sowie die Überwachung der Durchführung;

d) Erstellung der Finanzplanung und des Produktplanes der Volkshochschule in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung;

e) Verfügung über die Mittel im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel;

f) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;

g) Verwaltung der zur Verfügung stehenden Gebäude und Räume sowie der Ausstattung;

h) Fortbildung der Mitarbeiter/innen;

i) Sicherung des Qualitätsmanagements;

j) Wahrnehmung des Hausrechtes;

k) Entscheidung über die Zulassung bzw. den Ausschluss von Teilnehmer/innen zu bzw. von Lehrveranstaltungen in den Fällen des § 11, Abs. 2 u. 3.

(3) Die Aufgaben können bei Bedarf delegiert werden.

(4) Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsbereich.

(5) Die VHS-Leitung führt regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen und der Verwaltungsleitung über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung durch („Pädagogische Konferenz“). Sie bespricht die organisatorische Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte regelmäßig mit der Verwaltungsleitung.

(6) Die VHS-Leitung führt regelmäßig Besprechungen mit den Mitarbeiter/innen im Verwaltungsdienst und der Verwaltungsleitung über die Arbeit der Weiterbildungseinrichtung und die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte durch („Verwaltungskonferenz“).

(7) Die VHS-Leitung untersteht unmittelbar dem zuständigen Dezenten.

(8) Die VHS-Leitung wird von einer/einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/in der Volkshochschule vertreten.

§ 8

Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen

(1) An der Volkshochschule sind hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/innen als Fachbereichsleiter/innen oder in Projekten tätig.

(2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen der Volkshochschule sind der VHS-Leitung für Inhalt, Planung, Durchführung und die perspektivische Entwicklung der Weiterbildungsangebote verantwortlich.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die fristgerechte Aufstellung des Weiterbildungsprogramms für ihre Fachbereiche bzw. in ihren Projekten in den Grenzen des festgelegten finanziellen Rahmens;
- b) die Durchführung eigener Lehrveranstaltungen;
- c) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Finanzplanung in ihren Bereichen;
- d) der Einsatz und die Betreuung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen in ihren Bereichen; Organisation der Fortbildungen für diese nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
- e) die Hospitation von Unterricht nach Regeln, die von der VHS-Leitung festgelegt werden;
- f) die Mitwirkung an Dienstbesprechungen und Besprechungen der nebenamtlichen / nebenberuflichen Mitarbeiter/innen;
- g) die Bewertung von Leistungen der Teilnehmer/innen in abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen;
- h) die aktuelle Auswertung von Kursbeurteilungen seitens der Teilnehmer/innen;
- i) die Leitung von Prüfungen und die Mitwirkung daran;
- j) die Beratungstätigkeit.

§ 9

Nebenberufliche Mitarbeiter/innen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und alle damit verbundenen Aufgaben kann entsprechend fachlich oder pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern übertragen werden. Die Lehrkräfte sind nebenberuflich oder auf eigenen Wunsch auch ehrenamtlich für die Volkshochschule tätig.

(2) Die Aufgaben, zu denen die nebenberuflichen Mitarbeiter/innen verpflichtet sind, ergeben sich aus den mit ihnen zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen (Honorarvertrag) zur Durchführung einzelner oder mehrerer Lehrveranstaltungen.

(3) Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen durch Vorschläge für die Arbeitspläne und die Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung der VHS-Leitung mit.

(4) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr eine/n Sprecher/in zu wählen. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Der Termin einer Fachbereichskonferenz kann ersatzweise im VHS-Programmheft genannt werden.

(5) Die Fachbereichssprecher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leiter/innen des betreffenden Fachbereichs angehört zu werden.

§ 10

Mitarbeiter/innen im Verwaltungsbereich

(1) Die Mitarbeiter/innen für den Verwaltungsbereich können nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt werden.

(2) Sie unterstehen der Verwaltungsleitung der Volkshochschule.

(3) Sie unterstützen die VHS-Leitung in verwaltungstechnischer Hinsicht bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 11

Teilnehmer und Teilnahmeberechtigung

(1) An Veranstaltungen der Volkshochschule können grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht für einzelne Veranstaltungen das Mindestalter abweichend festgelegt ist. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Fachbereichsleitung.

(2) Zu den Veranstaltungen der VHS ist grundsätzlich aus pädagogischen und räumlichen Gründen nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zugelassen. Die VHS darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen (z.B. im Gesundheits-, Sport- oder EDV-Bereich bzw. bei Frauen-, Kinder- oder Seniorenkursen) abhängig machen.

(3) Die Volkshochschule behält sich vor, im Interesse der reibungslosen Durchführung der Lehrveranstaltungen Teilnehmer/innen nicht zuzulassen oder auszuschließen.

(4) Die Teilnehmer/innen an Kursen, die sich über mindestens 20 Unterrichtsstunden erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten Hälfte der Veranstaltung eine/n Kurssprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.

(5) Die Kurssprecher/innen bzw. Stellvertreter/innen haben folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/innen gegenüber der Lehrkraft;
- b) die Wahl von 2 Fachbereichssprecher/ innen auf einer Fachbereichskonferenz. Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen. Der Termin einer Fachbereichskonferenz kann ersatzweise im VHS-Programmheft genannt werden.

(6) Die Fachbereichssprecher/innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Fachbereichsleiter/innen angehört zu werden.

§ 12

Arbeitsplan

Der Arbeitsplan (VHS-Programm) der Volkshochschule wird für ein Semester (Halbjahr) aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

**§ 13
Entgelte, Honorare**

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung Entgelte erhoben.

(2) Die Höhe der Entgelte für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Eschweiler sowie die Teilnahmebedingungen richten sich nach der Entgeltordnung und Teilnahmebedingungen der Volkshochschule Eschweiler in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Honorierung der Lehrkräfte erfolgt gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung der Volkshochschule Eschweiler.

**§ 14
Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

(1) Die Volkshochschule arbeitet mit Volkshochschulen und bei Bedarf mit anderen Weiterbildungseinrichtungen zusammen und fördert in besonderem Maße die Zusammenarbeit mit weiteren kommunalen Einrichtungen.

(2) Die VHS-Leitung kann zu Besprechungen einladen, die diese Kooperation(en) zum Thema haben.

**§ 15
Inkrafttreten der Satzung**

In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.